

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Haselbach
„Kindertagesstätte St. Jakob“
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeines:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

Die Kindertageseinrichtung ist eine

Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des BayKiBiG für überwiegend Kinder unter drei Jahren

sowie ein

Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zweiter Teil:
Aufnahme und Anmeldung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die zusammen mit ihren Eltern den Erstwohnsitz in der Gemeinde haben,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Erfolgt das Ausscheiden aufgrund des Schuleintritts, ist keine eigene schriftliche Abmeldung erforderlich.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag deren Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und den Weisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach der Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.

§ 9 Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich angeboten. Der Unkostenbeitrag hierfür geht zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine, auch für die Sprechstunden, werden in der Elternpost bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

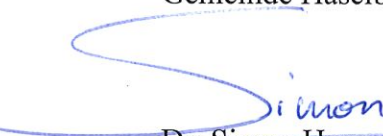
- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Mitterfels, 27. September 2021
Gemeinde Haselbach


Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister

